

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2011-131

öffentlich

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Schacksdorfer Straße 50"

Einreicher: Bürgermeister	08.07.2011
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
13.09.2011	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
15.09.2011	Hauptausschuss Z				
27.09.2011	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Schacksdorfer Straße 50“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.08.2009 (BV-2009-079) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Durchführung des Planverfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und in ihrer öffentlichen Sitzung vom 23.02.2011 (BV-2011-017) die aufgrund der Abwägung erforderliche erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist ortsüblich bekannt gemacht und fristgerecht durchgeführt worden. Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12] S.202) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Abwägungstabelle